

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlleitung fordert die Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Samtgemeinderates am 13.09.2026 auf. Hierzu wird Folgendes gemäß § 16 NKWG (Nds. Kommunalwahlgesetz) bekannt gegeben:

I. Zahl der Abgeordneten / Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Samtgemeinderat	Nordhümmling	<u>30</u>	<u>35</u>
-----------------	--------------	-----------	-----------

Sitze in der Vertretung Höchstzahl der Bewerber

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Es muss außerdem für die **Samtgemeinderatswahl von mindestens 20**

Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelvorschläge:



Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Die Linke (Die Linke), Freie Demokratische Partei (FDP), Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen), Unabhängige Wählergemeinschaft Nordhümmling (UWG Nordhümmling), Einzelwahlvorschlag Gerhard Hanneken

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am Montag, **20.07.2026**, 18:00 Uhr, im Rathaus Esterwegen, Poststraße 13, 26897 Esterwegen, einzureichen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis einer Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **15.06.2026** (90. Tag vor der Wahl) bei der Landeswahlleitung, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Esterwegen, 30.04.2026

Gez. Jörg Schmedes

(Samtgemeindewahlleitung)

